

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1963	Nummer 148
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	31. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Miet- und Lastenbeihilfen — Wohnbeihilfen —	1912

2374

Miet- und Lastenbeihilfen — Wohnbeihilfen —

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 31. 10. 1963 —
III B 3 — 4.08 — Nr. 3107/63

Am 1. November 1963 werden in einer Reihe von Stadt- und Landkreisen sowie in einzelnen Gemeinden die Mietpreise freigegeben. In den übrigen Gebieten erfolgt die Mietpreisfreigabe entsprechend dem Abbau des Wohnungsfahlbestandes bis spätestens nach Ablauf des 31. Dezember 1965.

Am 1. November 1963 ist auch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBI. I S. 508) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist nur in den sog. „weißen Kreisen“ anzuwenden, d. h. in denjenigen Stadt- und Landkreisen, in denen die Mietpreise freigegeben worden sind und in denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, in denen die Mietpreise bereits freigegeben sind, obwohl die Mietpreisfreigabe in dem betreffenden Landkreis noch nicht erfolgt ist. Es ist ferner in denjenigen kreisangehörigen Gemeinden anzuwenden, in denen die Mietpreise noch nicht freigegeben sind, wenn in dem betreffenden Landkreis jedoch die Mietpreisfreigabe erfolgt ist.

In den sog. „schwarzen Kreisen“, d. h. in denjenigen Stadt- und Landkreisen, in denen die Mietpreise noch nicht freigegeben sind, gilt bis zur jeweiligen Mietpreisfreigabe, spätestens bis zum 31. Dezember 1965 weiterhin das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG) vom 23. Juli 1960 (BGBI. I S. 399). Das Gesetz über Wohnbeihilfen hat jedoch das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in wesentlichen Punkten geändert.

Außerdem hat der § 73 II. WoBauG durch das Gesetz über Wohnbeihilfen ab 1. November 1963 eine neue Fassung erhalten. Hervorzuheben ist besonders, daß der neue § 73 II. WoBauG nur noch eine einheitliche Regelung für alle nach dem 31. Dezember 1956 öffentlich geförderten Wohnungen enthält, gegenüber bisher zwei nebeneinander bestehenden gültigen Fassungen (für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1961 und Wohnungen, die später bezugsfertig geworden sind). Danach werden Miet- oder Lastenbeihilfen für öffentlich geförderten Wohnraum bewilligt, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden. Im übrigen gelten hinsichtlich der Berechnung der Beihilfe und des Verfahrens die Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen. Auch der Personenkreis hat sich insfern erweitert, als die Beihilfen für alle Wohnungsinhaber von Wohnraum der eben bezeichneten Art gewährt werden, deren Familieneinkommen innerhalb bestimmter in § 8 WoBeiG vorgesehener Grenzen liegt, sofern sonst alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Es hat sich daher als notwendig erwiesen, die bisher im Land Nordrhein-Westfalen für die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen geltenden Bestimmungen neu zu erlassen und in neuer Fassung bekanntzugeben. Ich habe

daher die „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB 1963)“ vom 1. November 1963 erlassen. Im einzelnen bemerke ich zu den neuen „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen“ noch folgendes:

I. Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen

1. Nach Nr. 39 Ziff. 4 bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Leistungen — wenn kein Anspruch nach der Kindergeldgesetzgebung besteht — außer Betracht, jedoch nur für das Kind und bis zu der Höhe, wie sie bei sinngemäßer Anwendung der Kindergeldgesetzgebung zu berücksichtigen wären.

Nach der Kindergeldgesetzgebung wird ein Kindergeld für das zweite Kind jedoch nur gewährt, wenn das Einkommen der beiden Ehegatten z. Z. nicht über 600,— DM monatlich liegt.

Da nach der Kindergeldgesetzgebung die Ermittlung dieser Grenze zum Teil erheblich von den Grundsätzen der Einkommensermittlung nach den MuLB 1963 abweicht, empfiehlt es sich, in denjenigen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob diese Grenze überschritten wird, eine Bescheinigung darüber von der Kindergeldkasse bei dem zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

2. In Nrn. 59 bis 61 ist die Dauer der Miet- und Lastenbeihilfen geregelt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Dauer des Beihilfezeitraumes und Dauer der Beihilfezahlung. Beide Zeiträume brauchen sich nicht zu decken. So beginnt der Beihilfezeitraum stets am 1. eines Monats, während die Beihilfezahlung durchaus erst im Laufe eines Monats beginnen kann, z. B. wenn die Wohnung nicht am 1., sondern im Laufe des Monats bezogen worden ist.

3. In Nr. 62 wird bestimmt, daß der Beihilfeempfänger Änderungen der Einnahmen nur dann der Bewilligungsbehörde mitzuteilen hat, wenn das der Bewilligung der Beihilfe zugrunde gelegte monatliche Bruttarfamilieneinkommen (Durchschnittseinkommen), das im Bewilligungsbescheid festgelegt ist, in irgendeinem Monat des Beihilfezeitraumes oder auch auf die Dauer um mehr als 5 v. H. des der Bewilligung der Beihilfe zugrunde gelegten monatlichen Netarfamilieneinkommen überschritten wird. Ist also z. B. bei der Berechnung der Beihilfe von einem durchschnittlichen Bruttarfamilieneinkommen (ohne Abzug der nach Nr. 39 außer Betracht bleibenden Einnahmen, der nach Nr. 40 absetzbaren Beträge und der in Nrn. 41 und 42 aufgeführten Freibeträge) von 550,— DM und von einem Nettoeinkommen von monatlich 400,— DM ausgegangen worden, so braucht der Beihilfeempfänger eine Einkommenserhöhung in irgendeinem Monat also dann nicht mitzuteilen, wenn die Erhöhung 5 v. H. des eben genannten

Nettoeinkommens — das sind 20,— DM — nicht übersteigt. Liegt die Erhöhung darüber, so hat der Beihilfeempfänger für jeden Monat, in welchem eine solche Erhöhung eingetreten ist, dies der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Die Bewilligungsbehörde braucht jedoch nicht bei jeder solchen Anzeige eine Neuberechnung der Beihilfe vorzunehmen. Die Neuberechnung ist vielmehr gemäß Nr. 71 Abs. 4 nur dann vorzunehmen, wenn mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Familienjahreseinkommen über 5 v. H. des bisher der Beihilfe zugrunde gelegten Jahreseinkommens liegen wird. Zeigt der Beihilfeempfänger in dem vorstehenden Beispiel im 3. Beihilfemonat an, daß sein Einkommen in diesem Monat 35,— DM höher liegt, so hat die Bewilligungsbehörde zunächst nichts zu veranlassen, da dieser Betrag das Jahreseinkommen offensichtlich nicht mehr als um 5 v. H. verändert. Zeigt der Beihilfeempfänger im 5. Monat an, daß sich sein Einkommen um 50,— DM erhöht hat, so wäre wiederum nichts zu veranlassen, da auf 5 Monate bezogen die Erhöhungen im 3. und 5. Monat zusammen offensichtlich ebenfalls keine 5 v. H. des Jahreseinkommens ausmachen. Erst wenn eine monatliche Erhöhung gemeldet wird, die die Annahme rechtfertigt, daß das Jahreseinkommen dadurch um mehr als 5 v. H. erhöht wird, z. B. eine plötzliche Einkommenssteigerung von 100,— DM, so wäre die Beihilfe auf Grund eines neu zu ermittelnden Jahreseinkommens neu festzusetzen. Für die Vergangenheit hat es dann wegen evtl. Überzahlungen sein Bewenden, da gemäß Nr. 72 Abs. 1 zu Unrecht gezahlte Beihilfebeträge nur dann zurückzuzahlen sind, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Beihilfeempfänger zu vertreten ist.

Zeigt der Beihilfeempfänger Einkommenserhöhungen, die im Laufe eines Beihilfezeitraumes eingetreten sind, nicht an, so ist entsprechend Nr. 71 Absätze 2 und 3 zu verfahren.

4. Nach der Übergangsvorschrift in Nr. 73 sind Beihilfen, die bis zum 1. November 1963 auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften gewährt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. April 1964 nach den bisherigen Vorschriften von Amts wegen weiterzugewähren. Die in den Bewilligungsbescheiden vorgesehene zeitliche Einschränkung des Beihilfeanspruchs („längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des im § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichneten Gesetzes“) ist auf Grund des § 49 Abs. 1 WoBeiG als hinfällig anzusehen. Zu der Weitergewährung der Beihilfen nach dem bisherigen Recht über den 1. November 1963 hinaus bedarf es keines besonderen Antrages des Beihilfeempfängers. War die Beihilfe nach dem letzten vor dem 1. November 1963 erteilten Bescheid über den 30. April 1964 hinaus bewilligt, so läuft die bisherige Beihilfe gleichwohl mit diesem Tage aus. Der Beihilfeempfänger ist hiervon zu unterrichten und darauf aufmerksam zu machen, daß er für die anschließende Zeit der Bewilligung einer Beihilfe nach den neuen Bestimmungen beantragen kann.

Endet der Beihilfezeitraum bereits vor dem 30. April 1964, dann hört auch die Gewährung der bisherigen Beihilfe früher auf, und zwar mit dem Ende des Beihilfezeitraumes. Dabei weise ich besonders darauf hin, daß der Beihilfezeitraum nicht nur durch Zeitablauf (in der Regel nach 12 Monaten) enden kann, sondern auch durch Umstände, die zu einer Erhöhung oder zu einer völligen oder teilweisen Entziehung der Beihilfe nach dem bisherigen Recht führen (vgl.

Nr. 73 Abs. 1 letzter Satzteil). Endet der Beihilfezeitraum bereits im Laufe des November 1963, so ist die Beihilfe für diesen Monat in der bisherigen Höhe weiterzugewähren. Evtl. Überzahlungen sind mit künftigen Beihilfezahlungen zu verrechnen oder zurückzufordern.

Wird einem Beihilfeberechtigten, der am 1. November 1963 noch eine Mietbeihilfe nach § 3 MuLG oder eine Lastenbeihilfe nach § 10 MuLG erhält, auf seinen bis zum 29. Februar 1964 gestellten Antrag eine Wohnbeihilfe gewährt, so ist die Wohnbeihilfe rückwirkend vom 1. November 1963 an zu gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen von diesem Zeitpunkt an gegeben sind. Der Beihilfeempfänger hat damit praktisch ein Wahlrecht. Hat er den Antrag nach Nr. 74 Satz 2 gestellt und wird ihm rückwirkend die neue Beihilfe gewährt, so bleibt er an die getroffene Wahl gebunden. Das gilt auch dann, wenn die neue Beihilfe niedriger ist als die bisherige. Wird der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe jedoch abgelehnt, so steht die Antragstellung allein der Anwendung von Nr. 73 Abs. 1 nicht entgegen.

5. Die Neufassung der Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen macht auch eine Überarbeitung der Antragsmuster, des Bewilligungsbescheids, des Berechnungsformulars und anderer Formblätter erforderlich. Die neu gefaßten amtlichen Vordrucke werden in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die Antragsteller auf Gewährung einer erstmaligen Beihilfe sind in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinen Nachteil zu befürchten brauchen, wenn der Antrag bis zum 29. Februar 1964 gestellt wird (vgl. Nr. 74). Würde es für den Antragsteller auf Gewährung einer erstmaligen Beihilfe eine Härte bedeuten, wenn der Antrag lediglich wegen der noch nicht vorliegenden Vordrucke in einem späteren Monat als November 1963 entschieden werden kann, so ist die Beihilfe vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind. Die bisherigen Antrags-, Bewilligungsbescheid- und sonstigen Formularmuster können dabei verwandt werden. Das Muster des Bewilligungsbescheides ist in diesem Falle — soweit notwendig — handschriftlich oder mit Maschinenschrift zu ergänzen.

6. Bei der Durchführung über die Bestimmungen von Miet- und Lastenbeihilfen werden sich im Laufe der Zeit verschiedene Zweifelsfragen ergeben, die jetzt noch nicht übersehen werden können. Ich beabsichtige daher, wie das auch bei den bisher geltenden Bestimmungen der Fall war, zu gegebener Zeit einen erläuternden Erlaß zu den MuLB 1963 herauszugeben. Ich bitte die Bewilligungsbehörden, mir evtl. auftauchende Zweifelsfragen, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind, mitzuteilen und dabei ggf. auch Hinweise für Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen oder des Formularwerkes zu geben.

II. Mittelanforderung, Berichtswesen, Kostenersstattung

7. Die für die Miet- und Lastenbeihilfen von den Bewilligungsbehörden für ein Quartal verauslagten Beträge sind bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erstattung anzufordern, und zwar getrennt nach

a) Mietbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen,

- b) Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über Wohnbeihilfen,
 - c) Mietbeihilfen nach § 3 MuLG,
 - d) Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG,
 - e) Mietbeihilfen nach § 73 II. WoBauG,
 - f) Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG,
 - g) Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - h) Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - i) Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen nach den am 31. März 1961 außer Kraft getretenen „Bestimmungen über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien“ in der Fassung vom 25. März 1959 (MBI. NW S. 861).
8. Hinsichtlich des Berichtswesens (Abschnitt III Nr. 2 des RdErlasses vom 27. Februar 1961 — MBI. NW S. 331 —) wird sich für die Bewilligungsbehörden künftig insofern eine wesentliche Vereinfachung ergeben, als die bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen zu verwendenden Bearbeitungsblätter vom Statistischen Landesamt ausgewertet werden. Hierüber ergeht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der in Abschnitt I Nr. 5 genannten Formulare noch besondere Weisung.
9. Als Ausgleich für die personellen und sachlichen Unkosten werden den Bewilligungsbehörden Verwaltungskostenbeiträge in folgender Höhe gewährt:
- 8,— DM für jeden bewilligten Antrag und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag sowie für jeden Antrag auf Weitergewährung der Beihilfe nach Ablauf des regulären Beihilfezeitraumes und
- 4,— DM je Beihilfefall für die Neufestsetzung einer Beihilfe während eines laufenden Beihilfezeitraumes. Die Verwaltungskostenbeiträge sind von den Bewilligungsbehörden zu den in Nr. 7 genannten Zeitpunkten, jedoch getrennt von den Erstattungsbeträgen für verausgabte Miet- und Lastenbeihilfen, bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern.

- 10. Die Landkreise als Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, 40 v. H. der Gebühren an die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter als vorprüfende Stellen weiterzuleiten.

III. Gegenstandslos gewordene Erlasse

- 11. Die nachfolgenden RdErlasse sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:
 - a) Miet- und Lastenbeihilfen:
 - hier: a) Mietbeihilfen nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;
 - b) Lastenbeihilfen nach § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen;
 - c) Miet- oder Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG;
 - d) Mietbeihilfen für kinderreiche Familien des Landes Nordrhein-Westfalen;
 - b) Miet- und Lastenbeihilfen;
 - hier: Neufassung der MuLB, RdErlaß vom 27. März 1962 (MBI. NW S. 690 / SMBI. NW 2374).

IV.

- 12. Dieser RdErlaß tritt am 1. November 1963 in Kraft.

Franken

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 1961 (MBI. NW. S. 331) u. v. 27. 3. 1962 (MBI. NW. S. 690 / SMBI. NW. 2374).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als vorprüfende Stellen für die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen —.

Bestimmungen**über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB 1963)**
vom 1. November 1963**Zur Durchführung**

des Gesetzes über Wohnbeihilfen (WoBeiG) vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 508),

des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) in der Fassung des § 46 WoBeiG,

des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) in der Fassung des § 48 WoBeiG und

der zu den vorgenannten Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen

sowie

zur Gewährleistung tragbarer Mieten und Lasten für kinderreiche Familien in besonderen Fällen wird folgendes bestimmt:

Inhaltsübersicht**A. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze****I. Geltungsbereich der Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

1. Geltungsbereich des Gesetzes über Wohnbeihilfen
2. Geltungsbereich des § 73 II. WoBauG
3. Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG)
4. Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

II. Begriffe „schwarzer Kreis“ und „weißer Kreis“

5. Begriff „schwarzer Kreis“
6. Begriff „weißer Kreis“
7. Begriff „weiße Gemeinde in schwarzem Kreis“
8. Begriff „schwarze Gemeinde in weißem Kreis“

III. Allgemeine Grundsätze

9. Antragsgrundsatz, Rechtsanspruch, keine Übertragbarkeit
10. Verhältnis zur Sozialhilfe

B. Besonderheiten der einzelnen Arten der Miet- und Lastenbeihilfen**I. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnbeihilfegesetz**

11. Zweck der Mietbeihilfe
12. Zweck der Lastenbeihilfe
13. Sachliche und persönliche Voraussetzungen der Lastenbeihilfe
14. Begriffsbestimmungen bei Lastenbeihilfen
15. Versagung der Lastenbeihilfe bei vorhersehbarer Verringerung des Familieneinkommens

II. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG

16. Zweck der Miet- und Lastenbeihilfe
17. Besondere Versagungsgründe bei Lastenbeihilfen

III. Besonderheiten der Mietbeihilfen nach § 3 MuLG

18. Zweck der Mietbeihilfen
19. Sachliche Voraussetzung
20. Höchstbetrag der Mietbeihilfe

IV. Besonderheiten der Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG

21. Zweck der Lastenbeihilfe
22. Sachliche und persönliche Voraussetzungen
23. Begriffsbestimmungen
24. Versagung der Lastenbeihilfe bei vorhersehbarer Verringerung des Familieneinkommens

V. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

25. Zweck
26. Begriffe „kinderreiche Familien“ und „Kinder“
27. Sachliche Voraussetzungen
28. Benötigte Wohnfläche

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen**I. Beihilfeberechtigte, Einkommensberechnung**

29. Mietbeihilfeberechtigte
30. Lastenbeihilfeberechtigte
31. Beihilfeberechtigung bei mehreren Familienmitgliedern
32. Familienmitglieder
33. Einkommensgrenze
34. Begriff „Familieneinkommen“
35. Begriff „Jahreseinkommen“
36. Ermittlung des Jahreseinkommens
37. Selbstverschuldete Einkommensverringerung
38. Einnahmen aus Miete und Pacht
39. Außer Betracht bleibende Einnahmen
40. Absetzbare Beträge
41. Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen
42. Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

II. Versagungsgründe bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen

43. Allgemeiner Versagungsgrund
44. Versagung bei zumutbarem Einsatz und Verwertung von Vermögen
45. Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse
46. Vorübergehend benutzter Wohnraum
47. Doppelwohnungen
48. Versagung bei Gewährung von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge
49. Versagungsgründe bei Mietbeihilfen

III. Berechnung und Dauer der Miet- und Lastenbeihilfen

- a) **Obergrenzen und Tragbarkeit**
50. Obergrenzen für Mieten und Belastungen
51. Tragbare Miete oder Belastung
- b) **Zu berücksichtigende Miete und Belastung**
52. Miete
53. Mietwert
54. Lastenberechnung
- c) **Wohnfläche**
55. Anrechenbare Wohnfläche
56. Benötigte Wohnfläche

- d) Aufrundung und geringe Beträge
- 57. Aufrundung
- 58. Geringe Beträge
- e) Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfen
- 59. Beihilfezeitraum
- 60. Vorzeitige Beendigung
- 61. Rückwirkende Gewährung
- f) Verpflichtungen des Beihilfeempfängers
- 62. Mitteilungspflichten

IV. Verfahren

- a) Antragstellung und Vorprüfung
- 63. Antragstellung
- 64. Vorprüfung und Weiterleitung
- b) Bewilligung
- 65. Bewilligungsbehörden
- 66. Aufgaben der Bewilligungsbehörden
- 67. Auflagen im Bewilligungsbescheid
- 68. Rechtsmittel
- c) Auszahlung der Miet- und Lastenbeihilfen
- 69. Auszahlung
- 70. Weitergewährung
- 71. Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung
- 72. Rückforderung
- d) Übergangsbestimmungen
- 73. Übergang zum 1. November 1963
- 74. Erstmalige Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen
- e) Schlußbestimmungen
- 75. Amtshilfe und Auskunftspflicht
- 76. Kostenfreiheit
- 77. Ausnahmen
- 78. Inkrafttreten

A. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

I. Geltungsbereich der Vorschriften über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

1. Geltungsbereich des Gesetzes über Wohnbeihilfen
 - (1) Wohnbeihilfen in der Form von Miet- oder Lastenbeihilfen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen nur für Wohnraum bewilligt, der sich
 - a) in einem weißen Kreis (Nr. 6) oder
 - b) in einer weißen Gemeinde in einem schwarzen Kreis (Nr. 7) oder
 - c) in einer schwarzen Gemeinde in einem weißen Kreis (Nr. 8)

Wohnbeihilfen dürfen jedoch nicht bewilligt werden für Wohnraum, auf den die Vorschriften des § 73 II. WoBauG anwendbar sind (Nr. 2 Abs. 1).

(2) Für die Bewilligung von Wohnbeihilfen nach Abs. 1 gelten die gemeinsamen Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen des Abschnittes C sowie die besonderen Bestimmungen des Abschnittes B I.

2. Geltungsbereich des § 73 II. WoBauG

(1) Miet- und Lastenbeihilfen werden nach den Vorschriften des § 73 II. WoBauG nur für Wohnraum bewilligt, für den die öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, und zwar unabhängig davon, ob sich dieser Wohnraum in schwarzen oder in weißen Kreisen (Nrn. 5 bis 8) befindet.

(2) Für die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach Abs. 1 gelten die gemeinsamen Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen des Abschnittes C sowie die besonderen Bestimmungen der Abschnitte B II.

3. Geltungsbereich des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLG)

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nur für Wohnraum bewilligt, der sich in einem schwarzen Kreis (Nr. 5) befindet. Sie dürfen jedoch nicht bewilligt werden

- a) für Wohnraum, auf den die Vorschriften des § 73 II. WoBauG anzuwenden sind (Nr. 2 Abs. 1),
- b) für Wohnraum in weißen Gemeinden in einem schwarzen Kreis (Nr. 7) und
- c) für Wohnraum in schwarzen Gemeinden in einem weißen Kreis (Nr. 8).

(2) Miet- oder Lastenbeihilfen werden nach den Vorschriften des in Abs. 1 genannten Gesetzes nur bis zu dem Zeitpunkt bewilligt, von dem an die kreisfreie Stadt oder der Landkreis weißer Kreis (Nr. 6) wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1965.

(3) Für die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen nach Abs. 1 gelten die gemeinsamen Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen des Abschnittes C sowie

- a) für die Bewilligung von Mietbeihilfen die besonderen Bestimmungen des Abschnittes B III,
- b) für die Bewilligung von Lastenbeihilfen die besonderen Bestimmungen des Abschnittes B IV.

4. Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

Für die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen zur Gewährleistung tragbarer Mieten und Belastungen für kinderreiche Familien, die keine Miet- oder Lastenbeihilfen nach den unter den Nrn. 1 bis 3 aufgeführten gesetzlichen Vorschriften erhalten können, gelten die gemeinsamen Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen des Abschnittes C sowie die besonderen Bestimmungen des Abschnittes B V.

II. Begriffe „schwarzer Kreis“ und „weißer Kreis“

5. Begriff „schwarzer Kreis“

Schwarze Kreise im Sinne dieser Bestimmungen sind kreisfreie Städte und Landkreise, in denen die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben worden ist und in denen infolgedessen noch die Mietpreisbindung besteht, oder in denen zwar die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist, die Mietpreisbindung aber noch besteht.

6. Begriff „weißer Kreis“

Weiße Kreise im Sinne dieser Bestimmungen sind kreisfreie Städte und Landkreise,

- in denen auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist und auf Grund einer weiteren Rechtsverordnung der Landesregierung die Mietpreise freigegeben worden sind, oder
- in denen nach dem 30. Juni 1963 auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist und infolgedessen die Mietpreise kraft Gesetzes freigegeben worden sind.

7. Begriff „weiße Gemeinde in schwarzem Kreis“

Eine weiße Gemeinde in einem schwarzen Kreis im Sinne dieser Bestimmungen ist eine kreisangehörige Gemeinde in einem schwarzen Kreis,

- in der auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist und auf Grund einer weiteren Rechtsverordnung der Landesregierung die Mietpreise freigegeben worden sind, oder
- in der auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung die Wohnraumbewirtschaftung nach dem 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist und infolgedessen die Mietpreise kraft Gesetzes freigegeben worden sind.

8. Begriff „schwarze Gemeinde in weißem Kreis“

Eine schwarze Gemeinde in einem weißen Kreis im Sinne dieser Bestimmungen ist ein kreisangehörige Gemeinde, in der die Wohnraumbewirtschaftung noch nicht durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben worden ist und in der infolgedessen noch die Mietpreisbindung besteht, oder in der zwar die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist, die Mietpreisbindung aber noch besteht.

III. Allgemeine Grundsätze**9. Antragsgrundsatz, Rechtsanspruch, keine Übertragbarkeit**

- Miet- oder Lastenbeihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
- Auf die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen besteht bei Vorliegen der in diesen Bestimmungen aufgeführten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.
- Der Anspruch auf Miet- und Lastenbeihilfen mit Ausnahme der besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien (Abschn. B V) kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

10. Verhältnis zur Sozialhilfe

Die Miet- oder Lastenbeihilfen sind keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung.

B. Besonderheiten der einzelnen Arten der Miet- und Lastenbeihilfen**I. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnbeihilfegesetz****11. Zweck der Mietbeihilfe**

Die Mietbeihilfen nach den Vorschriften des Wohnbeihilfegesetzes (vgl. Nr. 1) dienen dazu, dem In-

haber von Wohnraum ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wenn die zu berücksichtigende Miete die tragbare Miete übersteigt.

12. Zweck der Lastenbeihilfe

Die Lastenbeihilfen nach den Vorschriften des Wohnbeihilfegesetzes dienen dazu, die Belastung für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder für eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts tragbar zu gestalten, wenn

- die zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und
- die volle Belastung deshalb nicht tragbar ist, weil sich das Familieneinkommen nach dem 30. Juni 1960 durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder nach dem 31. Oktober 1963 auch durch unverschuldeten Arbeitslosigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, erheblich verringert hat.

13. Sachliche und persönliche Voraussetzungen der Lastenbeihilfe

Eine Lastenbeihilfe wird nur bewilligt, wenn das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, um mehr als ein Viertel geringer ist, als das Familieneinkommen vor dem Tod oder dem Eintritt der beschränkten Erwerbsfähigkeit oder vor dem Eintritt der unverschuldeten Arbeitslosigkeit des zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf die in Satz 1 genannten Ereignisse zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung unberücksichtigt.

14. Begriffsbestimmungen bei Lastenbeihilfen

(1) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 12 ist, wer infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch die gleiche Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 12 ist auch, wer die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens 12 Monaten erfüllt.

(3) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 12 ist ferner, wer infolge Erreichung bestimmter Altersgrenzen ein Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und weiter im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit erwerbstätig ist, wenn sein Jahreseinkommen geringer als drei Viertel des Jahreseinkommens vor Erreichung der Altersgrenze ist. Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen allein gilt nicht als Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Absatz 1.

(4) Arbeitslos im Sinne von Nr. 12 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht im Betrieb eines Familienmitglieds (Abs. 5) mithilft. Als arbeitslos gilt unbeschadet des Satzes 1, wer eine Be-

beschäftigung ausübt, die auf nicht mehr als wöchentlich 24 Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder für die kein höheres Arbeitsentgelt als wöchentlich 15,— DM oder monatlich 65,— DM vereinbart oder ortsüblich ist; ebenso gilt als arbeitslos, wer in Betrieben von Angehörigen in entsprechendem Umfange mithilft. Arbeitslosigkeit liegt nicht vor, wenn die Arbeitszeiten oder die Entgelte mehrerer Beschäftigungen oder mithelfenden Tätigkeiten zusammen die Ausmaße nach Satz 2 überschreiten. Unverschuldet arbeitslos ist nicht, wer seine Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt oder wer den Verlust seiner Arbeitsstelle anderweitig grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die unverschuldeten Arbeitslosigkeit wird erst berücksichtigt, wenn sie acht Wochen ununterbrochen bestanden hat.

(5) Ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied hat zur Aufbringung der Belastung beigetragen, wenn es nicht nur vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaldienst oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind als gegeben anzusehen, wenn das Familienmitglied nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat. Als nicht nur vorübergehend sind in der Regel Beiträge oder Leistungen anzusehen, wenn sie mindestens für die letzten 3 Monate vor dem Eintritt des Todes oder der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit erbracht worden sind.

15. Versagung der Lastenbeihilfe bei vorhersehbarer Verringerung des Familieneinkommens

Eine Lastenbeihilfe nach dem Wohnbeihilfegesetz darf unbeschadet der allgemeinen Versagungsgründe nicht bewilligt werden, wenn dem Beihilfeberechtigten, als er die Belastung auf sich nahm, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß sich in absehbarer Zeit das Familieneinkommen erheblich verringern und daß die Belastung alsdann im Verhältnis zum Familieneinkommen unangemessen hoch sein würde. Als absehbar ist in der Regel ein Zeitraum von 5 Jahren anzusehen. Als erhebliche Verringerung des Familieneinkommens ist in der Regel eine Verringerung um mehr als 25 v. H. anzusehen. Unangemessen hoch ist die Belastung in der Regel dann, wenn sie mehr als 40 v. H. des erheblich verringerten Familieneinkommens beträgt.

II. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG

16. Zweck der Miet- und Lastenbeihilfe

Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG dienen dazu, die Miete oder Belastung für Wohnraum, der nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugetzes nach dem 31. Dezember 1956 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, tragbar zu gestalten, wenn die zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung übersteigt.

17. Besondere Versagungsgründe bei Lastenbeihilfen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Versagungsgründe darf eine Lastenbeihilfe insoweit nicht bewilligt werden, als sich

a) die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und der Beihilfeberechtigte diese Erhöhung zu vertreten hat;

- b) das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel erheblich verringert hat, und
 - aa) dem Beihilfeberechtigten im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn
 - bb) der Bewilligungsbehörde die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren.

Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigenstähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu 5 Jahren anzusehen.

- (2) Die Belastung hat sich wesentlich erhöht im Sinne von Abs. 1 Buchst. a), wenn sie sich seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel um mehr als 10 v. H. erhöht hat. Das Familieneinkommen hat sich erheblich verringert im Sinne des Abs. 1 Buchst. b), wenn das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, um mehr als 25 v. H. geringer ist, als das Familieneinkommen vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel.

III. Besonderheiten der Mietbeihilfen nach § 3 MuLG

18. Zweck der Mietbeihilfen

Mietbeihilfen nach § 3 MuLG dienen zum Ausgleich von Mieterhöhungen, die für preisgebundenen Wohnraum vom Vermieter nach den in Nr. 19 Abs. 1 Buchst. a) bis i) aufgeführten Vorschriften und Tatbeständen vorgenommen worden sind, wenn und soweit der Erhöhungsbetrag über die tragbare Miete hinausgeht.

19. Sachliche Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Bewilligung einer Mietbeihilfe nach § 3 MuLG ist, daß die Miete nach dem 30. Juni 1960 für Mietverhältnisse, bei denen eine Mieterhöhung nach ihrer Begründung zulässig geworden ist, nach Maßgabe einer der folgenden Vorschriften oder Tatbestände erhöht worden ist:

- a) bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist,
nach §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
- b) bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. WoBauG geschaffen worden ist,
nach § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes;
- c) bei öffentlich gefördertem Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden

- ist und für den die öffentlichen Mittel erstmalig bis zum 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind,
- nach §§ 30 a Abs. 1 und 30 b I. WoBauG;
- d) bei vermieteten Wohnungen in öffentlich geförderten Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kauf-eigenheimen sowie bei vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts im Sinne des § 32 Abs. 1 I. WoBauG,
- nach § 32 Abs. 5 I. WoBauG
- in Verbindung mit §§ 30 a und 30 b I. WoBauG;
- e) bei steuerbegünstigtem Wohnraum, bei dem die Miete nach § 45 I. WoBauG in der Fassung vom 25. August 1953 auf Antrag des Mieters durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist,
- nach § 50 Abs. 3 Satz 2 I. WoBauG;
- f) bei grundsteuerbegünstigtem Wohnraum im Sinne des § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949, und bei steuerbegünstigtem Wohnraum, der nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist,
- nach § 22 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;
- g) bei Wohnraum, der zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist und der gemäß § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes nicht den Preisvorschriften unterliegt, sowie bei freifinanziertem Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugetzes,
- nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung;
- h) bei Wohnraum, der wegen seines räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsräumen vermietet worden ist (§ 3 Abs. 1 des Geschäftsräummietengesetzes in der ab 1. Juli 1960 geltenden Fassung),
- nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Bundesmietengesetzes;
- i) wegen einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte, unabhängig davon, ob die hierdurch eingetretene Mieterhöhung vor oder nach dem 30. Juni 1960 eingetreten ist.
- (2) Dem Inhaber von Wohnraum, der auf Grund eines nach dem 30. Juni 1960 begründeten Mietverhältnisses eine preisgebundene Wohnung bezogen hat, für die nach den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) und i) bezeichneten Vorschriften eine Mieterhöhung zulässig ist, werden Mietbeihilfen nach § 3 MuLG bewilligt, soweit eine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom 30. Juni 1960 zu entrichten ist, wenn
- a) der Bezug einer solchen preisgebundenen Wohnung der Neugründung eines Familienhaushalts dient oder
- b) ein Mieter diese Wohnung bezogen hat, der bisher
- aa) Wohnraum bewohnt hat, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügte, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhy-
- gienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen, oder
- bb) eine Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke, eine Wohnung in einem Behelfsheim oder einer Nissenhütte, eine sonstige behelfsmäßige Unterkunft oder Wohnraum bewohnt hat, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt war, oder
- cc) mit zwei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden, bisher eine Wohnung innehatte, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche nicht überstieg. Die Bewilligung von Mietbeihilfen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wohnfläche der bisherigen Wohnung des Mieters die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche geringfügig überschritt. Als geringfügig ist eine Überschreitung bis zu 10 v. H. anzusehen.
- (3) Ein Familienhaushalt liegt vor, wenn Personen im Sinne der Nr. 32 einen gemeinsamen Hausstand führen; eine Neugründung liegt vor, wenn die den Familienhaushalt bildenden Personen vor Bezug der Wohnung keinen gemeinsamen selbständigen Familienhausstand geführt haben.
- (4) Bei Untermietverhältnissen, für welche die preisgebundene Untermiete gilt (§§ 37 bis 40, 43 Altbau-mietverordnung vom 23. Juli 1958 — BGBl. I S. 549 —, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25. Juli 1963 — BGBl. I S. 529 —, § 35 Abs. 2 der Neubaumietverordnung 1962 vom 19. Dezember 1962 — BGBl. I S. 753), wird Mietbeihilfe bewilligt, wenn die Miete nach Maßgabe einer der in Absatz 1 Buchst. a) bis e) bezeichneten Vorschriften erhöht worden ist.
20. Höchstbetrag der Mietbeihilfe
- Die Mietbeihilfe nach § 3 MuLG darf nicht höher sein, als der Betrag, um den der Vermieter die Miete nach den in Nr. 19 genannten Vorschriften erhöht hat.
- IV. Besonderheiten der Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG
21. Zweck der Lastenbeihilfe
- Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG dienen dazu, die Belastung für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung tragbar zu gestalten, wenn
- a) die zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und
- b) die Belastung deshalb nicht mehr tragbar ist, weil sich das Familieneinkommen durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem 30. Juni 1960 erheblich verringert hat.
22. Sachliche und persönliche Voraussetzungen
- Eine Lastenbeihilfe wird nur bewilligt, wenn das Familieneinkommen, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt, um mehr als ein

Viertel geringer ist, als das Familieneinkommen vor dem Tod oder dem Eintritt der beschränkten Erwerbsfähigkeit des zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf die in Satz 1 genannten Ereignisse zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Ge- genüberstellung unberücksichtigt.

23. Begriffsbestimmungen

(1) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 21 ist, wer infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch die gleiche Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 21 ist auch, wer die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens 12 Monaten erfüllt.

(3) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von Nr. 21 ist ferner, wer infolge Erreichung bestimmter Altersgrenzen ein Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und weiter im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit erwerbstätig ist, wenn sein Jahreseinkommen geringer als drei Viertel des Jahreseinkommens vor Erreichung der Altersgrenze ist. Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen allein gilt nicht als Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von Absatz 1.

(4) Ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied hat zur Aufbringung der Belastung beigetragen, wenn es nicht nur vorübergehend Beiträge zu den Ausgaben für die Belastung aus dem Kapitaldienst oder aus der Bewirtschaftung geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind als gegeben anzusehen, wenn das Familienmitglied nicht nur vorübergehend zum allgemeinen Lebensunterhalt der Familie Geld oder geldwerte Leistungen erbracht hat. Als nicht nur vorübergehend sind in der Regel Beiträge oder Leistungen anzusehen, wenn sie mindestens für die letzten 3 Monate vor dem Eintritt des Todes oder der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit erbracht worden sind.

24. Versagung der Lastenbeihilfe bei vorhersehbarer Verringerung des Familieneinkommens

Eine Lastenbeihilfe nach § 10 MuLG darf unbeschadet der allgemeinen Versagungsgründe, nicht bewilligt werden, wenn der Beihilfeberechtigte die Belastung nach dem 31. Oktober 1963 auf sich genommen hat, und ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß sich in absehbarer Zeit das Familieneinkommen erheblich verringern und daß die Belastung alsdann im Verhältnis zum Familieneinkommen unangemessen hoch sein würde. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu 5 Jahren anzusehen. Als erhebliche Verringerung des Familieneinkommens ist in der Regel eine Verringerung um mehr als 25 v. H. anzusehen. Unangemessen hoch ist die Belastung in der Regel dann, wenn sie mehr als 40 v. H. des erheblich verringerten Familieneinkommens beträgt.

V. Besonderheiten der Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien

25. Zweck

Die besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien dienen dazu, diesen Familien den Bezug einer Wohnung mit ausreichenden Wohn- und Schlafräumen zu ermöglichen, wenn

- sie nach den gesetzlichen Vorschriften keine Miet- oder Lastenbeihilfe erhalten können und
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung übersteigt.

26. Begriffe „kinderreiche Familien“ und „Kinder“

Als kinderreiche Familien im Sinne von Nr. 25 gelten Familien mit drei oder mehr zum Haushalt gehörenden Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Sinne des Satzes 1 sind:

- eheliche Kinder,
- eheliche Stiefkinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- uneheliche Kinder,
- Pflegekinder.

27. Sachliche Voraussetzungen

(1) Miet- oder Lastenbeihilfen werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Wohnung innerhalb der letzten 12 Monate vor erstmaliger Antragstellung bezogen worden ist.

(2) Die Wohnungen müssen gesunde und solide gebaute Dauerwohnungen sein, die nach Größe, Raumzahl und Ausstattung geeignet sind, kinderreiche Familien dauernd aufzunehmen. Sie müssen mindestens enthalten

- einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum,
- Schlafräume, die nach Zahl und Bemessung die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit erforderlich, auch der Kinder ermöglichen,
- einen Kochraum in der Form der Arbeitsküche oder der Esseküche, in Ausnahmefällen auch in der Form der Wohnküche.

(3) Miet- oder Lastenbeihilfen werden für Wohnungen, die vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, nur bewilligt, wenn

- der Bezug der Wohnung der Familienzusammenführung diente oder
- der Bezug einer solchen Wohnung der Neugründung eines Familienhaushalts (Nr. 19 Abs. 3) diente oder
- der Wohnungsinhaber bisher
 - Wohnraum bewohnt hat, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügte, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen, oder
 - eine Kellerwohnung, Bunkerwohnung, Baracke, eine Wohnung in einem Behelfsheim oder einer Nissenhütte, eine sonstige befreimäßige Unterkunft oder Wohnraum be-

wohnt hat, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt war, oder

cc) mit zwei oder mehr Kinder, für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zustehen oder gewährt werden, eine Wohnung innehatte, deren Wohnfläche die Hälfte der benötigten Wohnfläche nicht überstieg. Die Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wohnfläche der bisherigen Wohnung des Wohnungsinhabers die Hälfte der als benötigt anzuerkennenden Wohnfläche geringfügig überschritt. Als geringfügig ist eine Überschreitung bis zu 10 v. H. anzusehen.

28. Benötigte Wohnfläche

Die Vorschriften der Nr. 56 gelten mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung der benötigten Wohnfläche nur der Wohnungsinhaber, der Ehegatte und die beihilfefähigen Kinder berücksichtigt werden und daß die Miet- oder Lastenbeihilfe nur für die Wohnfläche bewilligt wird, die von diesen Personen genutzt wird. Von der vom Haushalt des Beihilfeberechtigten benutzten Wohnfläche sind deshalb für den Fall, daß über den vorgenannten Personenkreis hinaus weitere Personen im Haushalt des Wohnungsinhabers leben, z. B. Verwandte oder sonstige in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommene Personen, je 8 qm für jede weitere Person bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht zu lassen. Das gilt jedoch nicht für eine Hausangestellte oder eine sonstige mit gleicher entgeltlicher Tätigkeit in den Familienhaushalt aufgenommene Person.

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Miet- und Lastenbeihilfen

I. Beihilfeberechtigte, Einkommensberechnung

29. Mietbeihilfeberechtigte

(1) Für eine Mietbeihilfe ist beihilfeberechtigt der Mieter (auch Untermieter) und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte.

(2) Beihilfeberechtigt ist auch der Mieter oder Nutzungsberichtige eines ihm zur entgeltlichen Benutzung überlassenen Wohnraumes in einem Wohnheim, das seiner baulichen Anlage und Ausstattung nach für die Dauer dazu bestimmt und geeignet ist, Wohnbedürfnisse zu befriedigen.

(3) Beihilfeberechtigt für eine Mietbeihilfe ist mit Ausnahme der Mietbeihilfen nach § 3 MuLG (Nrn. 18, 19) auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt. Voraussetzung ist, daß sich das Familieneinkommen nach dem 30. Juni 1960 durch Tod oder durch Beschränkung der Erwerbsfähigkeit oder nach dem 31. Oktober 1963 auch durch unverschuldeten Arbeitslosigkeit

eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der auf die Eigentümerwohnung entfallenden Aufwendungen beigetragen hat, erheblich verringert hat. Eine Mietbeihilfe wird nicht

bewilligt, wenn die Verringerung des Familieneinkommens vorhersehbar war. Nr. 15 gilt entsprechend.

(4) Für Mietbeihilfen nach § 73 II. WoBauG und für die besonderen Mietbeihilfen für kinderreiche Familien ist der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt, auch beihilfeberechtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 4 nicht vorliegen.

30. Lastenbeihilfeberechtigte

(1) Für eine Lastenbeihilfe ist beihilfeberechtigt:

1. der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(2) Für eine Lastenbeihilfe ist ferner beihilfeberechtigt:

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,
3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

31. Beihilfeberechtigung bei mehreren Familienmitgliedern

Kommen nach den Bestimmungen der Nrn. 29 und 30 mehrere Familienmitglieder als Beihilfeberechtigte in Betracht, die einen gemeinsamen Haushalt führen, so ist nur der Haushaltvorstand beihilfeberechtigt. Als Haushaltvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt. In der Regel ist davon auszugehen, daß dasjenige Familienmitglied den größten Teil der Unterhaltskosten trägt, welches das höhere Einkommen hat.

32. Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmungen sind der Beihilfeberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
3. Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder) sowie Verschwägerte zweiten (z. B. Geschwister der Ehegatten) und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Neffe oder Nichte des Ehegatten),

4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Beihilfeberechtigten einen gemeinsamen Haussstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind. Als vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder anzusehen, die keinen eigenen Familienhaushalt begründet haben, und deren Rückkehr in den Familienhaushalt des Beihilfeberechtigten in absehbarer Zeit erwartet werden kann, insbesondere zur Bundeswehr einberufene Familienangehörige, Lehrlinge, die bei ihrem Lehrherrn wohnen, Schüler und Studierende. Familienmitglieder, die schon mehr als zwei Jahre abwesend sind, sind nicht als vorübergehend abwesend anzusehen.

33. Einkommensgrenze

Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn das Familieneinkommen im Sinne der Nr. 34 den Betrag von 9 000,— Deutsche Mark jährlich übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1 800,— Deutsche Mark.

34. Begriff „Familieneinkommen“

(1) Familieneinkommen ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen (Nrn. 35 bis 40) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der in den Nrn. 41 und 42 angegebenen Freibeträge. Bei den besonderen Miet- und Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien ist das Familieneinkommen der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der Eltern und der beihilfefähigen Kinder.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes bei der Zusammenrechnung verschiedener Einnahmearten ein Verlust, so darf dieser nicht mit dem Jahreseinkommen eines anderen Familienmitgliedes ausgeglichen werden.

(3) Monatliches Familieneinkommen ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

35. Begriff „Jahreseinkommen“

Jahreseinkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert (Nr. 53) der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (Nr. 29 Abs. 3) im Zusammenhang mit der Ermittlung der Einnahmen aus diesem Hause.

36. Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist unbeschadet des Abs. 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor der Stellung des Antrages auf Bewilligung der Miet- oder Lastenbeihilfe zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von der Ermittlung des Jahreseinkommens nach Abs. 1 kann das Jahreseinkommen auch auf folgende Weise ermittelt werden:

- a) wenn die Ermittlung nach der Art der Einnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde oder wenn die Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres erheblichen Schwankungen unterliegen, durch Zugrundelegung der Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung;
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Berücksichtigung der Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Dabei ist von dem sich aus diesen Unterlagen ergebenden Gesamtbetrag der Einkünfte (nicht von dem zu versteuernden Einkommensbetrag) auszugehen. Beträge, die im Einkommensteuerbescheid nach §§ 7 a bis 7 e EStG abgesetzt worden sind, sind den Einkünften hinzuzurechnen. Im Falle des § 7 b EStG gilt das jedoch nur insoweit, als die erhöhten Absetzungen die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen. Sonderausgaben (§§ 10 bis 10 d EStG) und Freibeträge wegen außergewöhnlicher Belastung (§§ 33 und 33 a EStG) dürfen nicht von den Einkünften abgezogen werden;
- c) wenn bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe zu erwarten ist, daß das Jahreseinkommen im Beihilfezeitraum von dem nach Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) und b) ermittelten Jahreseinkommen abweicht, durch Berücksichtigung des zu erwartenden Jahreseinkommens. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Einkommensänderung spätestens bis zur Entscheidung über den Antrag eingetreten ist. Bei einer später eintretenden Einkommensänderung ist Nr. 59 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absätzen 1 und 2 Buchst. a) und b) maßgebenden Zeitraumes angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen (z. B. Nachzahlungen), sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Abs. 2 Buchst. c) zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

37. Selbstverschuldete Einkommensverringerung

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach Nr. 36 Absätze 1 und 2 maßgebenden Zeitraums oder während des Beihilfezeitraumes ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringerung nicht verschuldet haben, ergeben würde.

38. Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung einer Lastenbeihilfe bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht in den Fällen außer Betracht, in denen die Belastung auf Grund der Zweiten Berechnungsverordnung errechnet wird (Nr. 54 Buchst. b).

39. Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz),
2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,
3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. wenn kein Anspruch nach der Kindergeldgesetzgebung besteht, gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Leistungen, jedoch nur für das Kind und bis zu der Höhe, wie sie bei sinngemäßer Anwendung der Kindergeldgesetzgebung zu berücksichtigen wären,
5. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden; wenn der Nachweis des für den Lebensunterhalt gewährten Anteils nicht erbracht werden kann, bleiben Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen zur Hälfte, mindestens jedoch mit 70,— DM im Monat, soweit die Beihilfe diesen Betrag erreicht, außer Betracht,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBI. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung;
8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBI. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBI. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,
9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
10. von Renten nach dem Bundesentschädigungsge- setz ein Betrag bis zu 100,— Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,
11. sonstige Leistungen, insbesondere auch Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde,

12. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (BGBI. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung,
13. Leistungen nach diesen Bestimmungen.

40. Absetzbare Beträge

- (1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den Nrn. 35 bis 39 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.
- (2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschalbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Abs. 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören: Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.
- (3) Bei Einnahmen aus Untermiete sind ggf. folgende Pauschbeträge abzuziehen:
 - a) bei möbliert vermieteten Räumen 30 % von der Gesamtmieter für Mobilier und Nebenleistungen, 10 % für Heizung. Von dem dann verbleibenden Betrag ist die Miete für den leeren Raum und der Untermietzuschlag in Abzug zu bringen,
 - b) bei leer vermieteten Räumen 15 % für Heizung, ferner der Mietanteil und der Untermietzuschlag.
- (4) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschalbetrag von 15 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 3 verminderten Einnahmen abzusetzen.

41. Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen

- (1) Beträgt das nach den Nrn. 35 bis 40 ermittelte Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2 400,— Deutsche Mark, so bleiben 600,— Deutsche Mark außer Ansatz.
- (2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3 000,— Deutsche Mark, so bleiben 1 200,— Deutsche Mark außer Ansatz.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach Nr. 42 abzuziehen ist.

42. Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

- (1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volksangehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich des Wohnbeihilfegesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltsverlängerung erhalten hat, ist von der Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzu-

ziehen. Dieser beträgt 1 200,— Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt für Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Abs. 1 gilt auch für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volksangehörige, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China verlassen haben oder verlassen, es sei denn daß sie erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet haben (Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 BVFG).

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten für die Dauer von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich des Wohnbeihilfegesetzes gestellt worden ist.

II. Versagungsgründe bei der Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen

43. Allgemeiner Versagungsgrund

Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die volle Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

44. Versagung bei zumutbarem Einsatz und Verwertung von Vermögen

(1) Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten.

(2) Vermögen ist verwertbar, wenn es verbraucht, veräußert oder belastet werden kann. Es ist nicht verwertbar, insoweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung rechtlich oder tatsächlich beschränkt ist und nachweislich keine Möglichkeit hat, die Aufhebung dieser Beschränkung zu erreichen.

Die Verwertung von Vermögen ist zumutbar, wenn diese nicht offensichtlich unwirtschaftlich wäre und unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermögens und seiner Angehörigen billigerweise erwartet werden kann.

(3) Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind (§ 811 ZPO),
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde. Eine Härte

liegt vor allen Dingen vor, wenn der Verkehrswert in keinem rechten Verhältnis zu der Bedeutung steht, die sie für den Eigentümer oder seine Angehörigen hat (z. B. Familienschmuck, Gemälde und sonstige Kunstwerke). Nicht zu den geschützten Vermögenswerten gehören dagegen z. B. Grundstücke, Wertpapiere usw.,

4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,
7. von Barvermögen bis zur Höhe von 5 000,— Deutsche Mark zuzüglich je 1 000,— Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

45. Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse

(1) Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden

1. für Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

46. Vorübergehend benutzter Wohnraum

Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht für Wohnraum bewilligt werden, der von den vorübergehend abwesenden Familienmitgliedern (Nr. 32 Abs. 2 Satz 2) vorübergehend außerhalb des gemeinsamen Haushalts benutzt wird.

47. Doppelwohnungen

Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits eine Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt wird.

48. Versagung bei Gewährung von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

(1) Eine Miet- oder Lastenbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn die Miete oder Belastung nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen wird.

(2) Wird ein Beihilfeempfänger zum Hilfeempfänger im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und erhält er nach dessen Vorschriften Hilfe zum Lebensunterhalt, so ist die Miet- oder Lastenbeihilfe bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe weiterzugeben. Die Miet- oder Lastenbeihilfe ist jedoch über die Dauer von sechs Monaten hinaus zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger Leistungen nach Abschn. 3 des Bundessozialhilfegesetzes erhält, es sei denn, daß durch diese Leistungen die Miete oder Belastung für die Wohnung aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder ganz oder teilweise abgegolten wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn einem Beihilfeempfänger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

49. Versagungsgründe bei Mietbeihilfen

(1) Eine Mietbeihilfe darf nicht bewilligt werden, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(2) Eine Mietbeihilfe darf ferner nicht bewilligt werden, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zümutbar ist.

III. Berechnung und Dauer der Miet- und Lastenbeihilfen

a) Obergrenzen und Tragbarkeit

50. Obergrenzen für Mieten und Belastungen

(1) Bei der Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen werden mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 genannten Fälle die Mieten oder Belastungen insoweit nicht berücksichtigt, als sie folgende Beträge (Obergrenzen) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat übersteigen:

a) bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

in Gemeinden	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung				
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad		ohne Bad		
			mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses		
unter 20 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr	bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
	von 1919 bis 20. 6. 1948	2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

b) bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:

in Gemeinden	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	2,30	2,10	2,10	1,90
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	2,50	2,30	2,30	2,10
von 100 000 Einwohnern und mehr	2,70	2,50	2,50	2,30

(2) Bei Wohnraum, der noch der Preisbindung unterliegt, wird die Miete insoweit nicht berücksichtigt, als sie die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete übersteigt. Für Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Haus bewohnt werden, gelten jedoch die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Obergrenzen.

(3) Bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) anwendbar ist, wird

die Miete insoweit nicht berücksichtigt, als sie den Betrag der nach dessen § 3 zugelassenen Miete übersteigt.

51. Tragbare Miete oder Belastung

(1) Die Höhe der Miet- oder Lastenbeihilfe bestimmt sich nach dem Betrag, um den die zu berücksichtigende Miete (Nrn. 52, 55, 56) oder Belastung (Nrn. 54, 55, 56) über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens (tragbare Miete und Belastung) hinausgeht:

		bei einem monatlichen Familieneinkommen									
		bis 200 DM		über 200 bis 300 DM		über 300 bis 400 DM		über 400 bis 500 DM		über 500 bis 600 DM	
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
für einen Alleinstehenden	14	16	18	20	22	23	24	—	—	—	—
für einen Haushalt mit											
zwei	12	14	16	18	20	22	23	24	—	—	—
drei	12	13	15	17	19	20	21	22	23	24	24
vier	12	12	14	16	17	18	20	21	22	23	23
fünf	11	11	13	15	16	17	18	19	20	21	21
sechs	10	10	12	13	14	15	16	17	18	19	19
sieben	9	9	10	11	12	13	14	16	17	18	18
acht oder mehr											
Familienmitgliedern . . .	7	7	8	9	10	11	12	13	14	16	16

(2) Die Miet- oder Lastenbeihilfe darf jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 7 bis 9 neunzig vom Hundert,
 2. von 10 bis 12 achtzig vom Hundert,
 3. von 13 bis 15 siebzig vom Hundert,
 4. von 16 und 17 fünfundfünfzig vom Hundert
 5. von 18 bis 24 fünfunddreißig vom Hundert
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen.

b) Zu berücksichtigende Miete und Belastung

52. Miete

(1) Miete im Sinne dieser Bestimmungen ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnissen (Nr. 29 Abs. 1 und 2) einschl. Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Umlagen für die Fernheizung,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlchränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
7. Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat.

Satz 1 Nr. 5 ist auf Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, sowie von Heizkörpern und Herden nicht anzuwenden.

53. Mietwert

(1) Bei Wohnungen, die vom Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im eigenen Hause bewohnt werden (Nr. 29 Abs. 3), tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert ist anzusehen:

- a) für den Fall, daß die Einzelmieten für die Wohnungen des Gebäudes nach § 3 der Neubaumiettenverordnung 1962 vom 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 753) auf der Grundlage einer Durchschnittsmiete gebildet worden ist, der Betrag, der nach der Berechnung der Einzelmieten auf diese Wohnung entfällt oder
- b) für den Fall, daß Einzelmieten im Sinne des Buchstabens a) für das Gebäude nicht gebildet worden sind, die ortsübliche Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung. Dabei ist Unterschieden durch Zu- und Abschläge angemessen Rechnung zu tragen.

54. Lastenberechnung

Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt, und zwar

- a) bei Lastenbeihilfen nach dem Wohnbeihilfegesetz (Abschnitt B I) und nach § 10 MuLG (Abschnitt B IV) sowie bei Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien (Abschnitt B V), wenn die Wohnung bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, entsprechend den Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 185) sowie § 23 dieser Verordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften,

- b) bei Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG (Abschnitt B II) sowie bei Lastenbeihilfen für kinderreiche Familien (Abschnitt B V), wenn die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, nach den Vorschriften der §§ 40 bis 41 der Zweiten Berechnungsverordnung.

c) Wohnfläche

55. Anrechenbare Wohnfläche

(1) Bei der Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche, entfällt.

(2) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihren §§ 1 bis 1 d gelten.

(3) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(4) Betragen bei Wohnungen und Räumen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, die nach § 25 der Ersten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Nebenräume mehr als 10 v. H. der Wohnfläche, so bleibt die Hälfte der Mehrfläche außer Betracht. Zu den Nebenräumen gehören namentlich, soweit sie bei der Berechnung der Wohnfläche zu berücksichtigen sind, Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Aborte, Besenkammern und sonstige Abstellräume.

(5) Ist eine Wohnung Gegenstand mehrerer Mietverhältnisse, so ist zur Ermittlung der Wohnfläche, auf die sich die einzelnen Mietverhältnisse erstrecken, die nach den in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften ermittelte Wohnfläche der Wohnung aufzuteilen. Dabei sind die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand eines Mietverhältnisses sind, diesem Mietverhältnis voll zuzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen.

56. Benötigte Wohnfläche

(1) Die benötigte Wohnfläche (Nr. 55 Abs. 1) wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel soll als benötigt eine Wohnfläche festgesetzt werden

1. bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 35 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 15 Quadratmeter mehr,
2. bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 30 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 45 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 60 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(2) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen

Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll die Beihilfungsbehörde für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkennen.

(3) Die Überschreitung der in Abs. 1 genannten Flächen kann über die Fälle des Abs. 2 hinaus ausnahmsweise weiter zugelassen werden, wenn

- a) außer dem Beihilferechtigten und seinem Ehegatten mehrere ältere Familienangehörige zum Haushalt gehören, die einen besonderen Schlafraum benötigen, z. B. Vater und Schwiegermutter des Beihilferechtigten oder
- b) der Zuschnitt der Wohnung dies erfordert, z. B. gefangene Räume oder Räume, die in sanitärer oder hygienischer Hinsicht einen erheblich geringeren Wohnwert haben als die übrigen Räume der Wohnung.

d) Aufrundung und geringe Beträge

57. Aufrundung

Ergeben sich bei der Bewilligung der Wohnbeihilfe Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge bis zu 50 Pfennigen auf 50 Pfennige, höhere Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

58. Geringe Beträge

Aufgerundete Beträge unter drei Deutsche Mark monatlich werden nicht bewilligt.

e) Dauer der Miet- oder Lastenbeihilfen

59. Beihilfezeitraum

(1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Beihilfezeitraum). Ein kürzerer Beihilfezeitraum kann in Betracht kommen, wenn bei der Bewilligung der Miet- oder Lastenbeihilfe bekannt ist, daß sich die Voraussetzungen für die Bewilligung von einem bestimmten Zeitpunkt an ändern werden.

(2) Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung der Beihilfe gestellt worden ist. Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor (z. B. weil die Wohnung noch nicht bezogen ist oder weil die bevorstehende Geburt eines Kindes erst die Beihilfegeschäftigkeit herstellt), so beginnt der Beihilfezeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. Innerhalb des Beihilfezeitraumes wird die Mietbeihilfe jedoch erst von dem Zeitpunkt an gewährt, von welchem an Miete für den Wohnraum zu entrichten ist.

60. Vorzeitige Beendigung

Bei Mietbeihilfen nach § 3 MuLG (Abschnitt B III) und bei Lastenbeihilfen nach § 10 MuLG (Abschnitt B IV) wird die Beihilfe abweichend von Nr. 59 Abs. 1 von dem Zeitpunkt an nicht mehr gewährt, von welchem an der Wohnraum im zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über Wohnbeihilfen liegt (Nr. 1).

61. Rückwirkende Gewährung

(1) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an

bewilligt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nicht erfolgt wären.

(2) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben (z. B. weil die Miete nur vorläufig vereinbart war, oder weil sie sich aus anderen Gründen erhöht hat), so wird die Beihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig bewilligt, von dem an die erhöhte Miete zu zahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen kann der Beihilfezeitraum abweichend von der Vorschrift der Nr. 59 Abs. 1 entsprechend länger festgesetzt werden.

f) Verpflichtungen des Beihilfeempfängers

62. Mitteilungspflichten

Der Beihilfeempfänger hat Änderungen der für die Bewilligung der Beihilfe maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Entziehung der Beihilfe berechtigen, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, insbesondere eine Verminderung der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, eine Änderung der Miete, die Beendigung des Mietverhältnisses oder der Wohnungsbewaltung und Änderungen der Einnahmen. Änderungen der Einnahmen sind jedoch nur dann der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn das der Bewilligung der Beihilfe zugrunde gelegte monatliche Bruttofamilieneinkommen (Durchschnittseinkommen ohne Abzug der nach Nr. 39 außer Betracht bleibenden Einnahmen, der nach Nr. 40 absetzbaren Beträge und der in Nrn. 41 und 42 aufgeführten Freibeträge), das im Bewilligungsbescheid festgelegt ist, in irgendeinem Monat des Beihilfezeitraumes oder auch auf die Dauer um mehr als 5 v. H. des der Bewilligung der Beihilfe zugrunde gelegten monatlichen Nettoeinkommens überschritten wird.

IV. Verfahren

a) Antragstellung und Vorprüfung

63. Antragstellung

Anträge auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen sind vom Beihilfeberechtigten (Nrn. 29 bis 31) unter Verwendung des in der Anlage I beigefügten Musters *) und unter Beifügung der darin vorgesehenen Unterlagen an die Verwaltung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes als vorprüfenden Stelle zu richten, in deren Gebiet das Gebäude liegt. Anträge auf Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG (Abschnitt B II) sowie für kinderreiche Familien (Abschnitt B V) sind unmittelbar an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu richten.

64. Vorprüfung und Weiterleitung

(1) Die zuständige Gemeinde- oder Amtsverwaltung prüft den Antrag und die Anlagen hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, insbesondere:

a) in den Fällen der Nr. 19 Abs. 1 die Erklärung des Vermieters über Grund und Betrag der nach dem 30. Juni 1960 geltend gemachten Mieterhö-

*) Siehe Runderlaß vom 31. Oktober 1963 Abschn. I Nr. 5.

hung gemäß § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes;

in den Fällen der Nr. 19 Abs. 2 die Nachweise, aus denen der jeweils zutreffende Tatbestand hervorgeht, insbesondere die Erklärung des Vermieters über die zulässige Höhe und Erhöhung der Miete;

- b) die Nachweise über das Familieneinkommen (Nrn. 36, 38 bis 40);
- c) die Angaben über die Wohnfläche, die Zahl der Räume sowie die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die nicht von den zum Haushalt rechnenden Personen benutzt werden (Nr. 55 Abs. 3);
- d) ggf. ärztliche Bescheinigung, wenn ein besonderer Raum (Nr. 56 Abs. 2) beansprucht wird.

(2) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere oder genauere Nachweise zu erbringen (z. B. Vorlage des Mietvertrages mit späteren Änderungen). Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

(3) Sind die dem Antrag auf Bewilligung von Miet- oder Lastenbeihilfen beigefügten Unterlagen vollständig, so hat die Gemeinde- oder Amtsverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Miet- oder Lastenbeihilfen ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

b) Bewilligung

65. Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die kreisfreien Städte, Landkreise und die nach § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden.

66. Aufgaben der Bewilligungsbehörden

(1) Die Bewilligungsbehörde stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Miet- oder Lastenbeihilfe fest, insbesondere das Familieneinkommen, die benötigte Wohnfläche, den darauf entfallenden Miet- oder Belastungsanteil, bei Mietbeihilfen nach § 3 MuLG auch die Höhe und den Grund der Mieterhöhung.

Bei Miet- und Lastenbeihilfen nach § 73 II. WoBauG sind die für die Bewilligung des öffentlichen Baudarlehens maßgebenden Unterlagen beizuziehen.

(2) Die Bewilligungsbehörde berechnet die Miet- oder Lastenbeihilfe und erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bewilligungsbescheid im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem in der Anlage II beigefügten Muster *).

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag soll in angemessener Frist getroffen werden. Wird die Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung getroffen, so ist die Miet- oder Lastenbeihilfe in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind.

67. Auflagen im Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

68. Rechtsmittel

Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, vom Tage des Eingangs des Bescheides beim Antragsteller an gerednet, bei der Bewilligungsbehörde einzulegen. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Für die Zulassungs- und Klageverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

c) Auszahlung der Miet- und Lastenbeihilfen

69. Auszahlung

(1) Die Miet- oder Lastenbeihilfe wird von der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt an den Beihilfeberechtigten gezahlt. Die Mietbeihilfe kann mit schriftlicher Einwilligung des Beihilfeberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Beihilfeberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Die Beihilfe wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Beihilfebeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

70. Weitergewährung

Die Miet- oder Lastenbeihilfe ist nach Ablauf des Beihilfezeitraumes in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Beihilfeempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraumes beantragt hat und wenn gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten und offensichtlich nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Vorschriften der Nrn. 63 bis 69 entsprechend anzuwenden.

71. Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung

(1) Ist gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung eingetreten oder offensichtlich zu erwarten, so wird die Beihilfe auf Antrag erhöht, von Amts wegen herabgesetzt oder entzogen.

(2) Ergibt sich auf Grund des der Neuberechnung der Beihilfe zugrunde gelegten Familieneinkommen, daß bereits im abgelaufenen Beihilfezeitraum eine Erhöhung des Jahreseinkommens um mehr als 5 v. H. eingetreten ist, so ist die Beihilfe für den abgelaufenen Beihilfezeitraum neu festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das Jahreseinkommen nach den Vorschriften der Nr. 36 Abs. 1 ermittelt worden ist. In diesen Fällen hat der Beihilfeempfänger nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde auch für die ersten 6 Monate des abgelaufenen Beihilfezeitraumes das Einkommen nachzuweisen.

(3) Die Beihilfe wird rückwirkend von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind.

(4) Die Beihilfe darf wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens, die während des abgelaufenen Beihilfezeitraums eingetreten ist, nicht entzogen oder herabgesetzt werden, wenn sich das erhöhte Familieneinkommen gegenüber dem der Gewährung der Beihilfe zugrunde gelegten Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert erhöht hat. Die Bewilligungsbehörde braucht jedoch nach erfolgter Anzeige während des Beihilfezeitraumes eine Neu-

berechnung der Beihilfe nur dann vorzunehmen, wenn auf Grund einer oder auch mehrerer Anzeigen mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß das Familieneinkommen über 5 v. H. des bisher der Beihilfe zugrunde gelegten Jahreseinkommens liegen wird.

(5) Wenn in den Fällen der Nr. 12 oder Nr. 21 die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung weniger als zwölf Monate währt, so ist die Beihilfe nur für die Zeit zu entziehen, in der die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung nicht mehr besteht.

(6) Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Beihilfe entsprechend anzuwenden, insbesondere auch hinsichtlich der Versangungsgründe.

72. Rückforderung

(1) Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Beihilfeempfänger zu vertreten ist.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftige Miet- oder Lastenbeihilfe aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter Leistungen zu gewähren hat, so kann die Bewilligungsbehörde durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, auf die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Leistungsberechtigten bedarf es nicht.

d) Übergangsbestimmungen

73. Übergang zum 1. November 1963

Ist bis zum 1. November 1963 eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften gewährt worden, so ist sie von Amts wegen bis zum Ablauf des Beihilfezeitraumes, längstens jedoch bis zum 30. April 1964, nach den bisherigen Vorschriften weiterzugehören, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Wohnbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen beantragt wird.

74. Erstmalige Anträge auf Gewährung von Miet- oder Lastenbeihilfen

Wird der Antrag auf Gewährung einer Miet- oder Lastenbeihilfe erstmalig bis zum 29. Februar 1964 gestellt, so wird die Miet- oder Lastenbeihilfe vom 1. November 1963 an gewährt, wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt bei einem erstmaligen Antrag auf Gewährung einer Wohnbe-

hilfe auch dann, wenn der Antragsteller bis zum 1. November 1963 eine Mietbeihilfe nach § 3 MuLG oder eine Lastenbeihilfe nach § 10 MuLG erhalten hat.

e) Schlußbestimmungen

75. Amtshilfe und Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung des Beihilfeverfahrens es erfordert, sind die Bewilligungsbehörden, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter berechtigt, um Auskunft zu ersuchen:

- a) alle Behörden, insbesondere die Finanzämter über ihnen bekannte Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte für die Miet- und Lastenbeihilfen maßgebende Umstände,
- b) die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst,
- c) den Vermieter über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände.

Die vorgenannten Behörden und Personen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

76. Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen, welche die Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Bestimmungen vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

77. Ausnahmen

Ausnahmen von zwingenden Vorschriften dieser Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

78. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. November 1963 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden die „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB)“ in der Fassung vom 1. April 1962 (MBI. NW S. 690 / SMBI. NW 2374) mit Ausnahme der Nr. 61 Abs. 3, mit der Maßgabe gegenstandslos, daß sie künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Miet- oder Lastenbeihilfen anzuwenden sind. Nr. 61 Abs. 3 MuLB der in Satz 1 genannten Fassung wird am 31. März 1966 gegenstandslos.

— MBI. NW. 1963 S. 1912.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.